

Fall 3: Kartoffelpülpe (nach BGH, NJW 1985, S. 794 ff.)

Der Landwirt L züchtet Bullen und hat derzeit 98 Tiere. K stellt Kartoffelchips her. Aus den Resten stellt K Kartoffelpülpe her, die als Futtermittel verwendet werden kann. Diese stellt er normalerweise einem Schweinemastunternehmen zur Verfügung. Da dieses nun die ganze Menge nicht mehr aufnehmen kann, schlägt der Geschäftsführer (G) der Schweinemästerei vor, den Rest Landwirten aus der Umgebung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daraufhin kontaktierte K den L. Im weiteren Verlauf veranlasste G die Lieferung an L.

Als die Pülpe geliefert wird, werden die Futtertröge vollständig gefüllt, insgesamt konnten diese 6,9 t fassen. Nachdem die Bullen hiervon gefressen hatten, erkrankten sie teilweise schwer. 40 Bullen starben, die übrigen Tiere nahmen weniger Gewicht zu als üblich und erzielten daher einen geringeren Verkaufserlös.

L argumentiert, dass die Behandlung der Pülpe mit Enzymen schuld hieran sei, was zutrifft, weshalb sie nur an Schweine, nicht aber an Bullen verfüttert werden könne. Dies habe K nicht mitgeteilt.

K dagegen macht geltend, dass L selbst die Schuld trage, da er die Pülpe falsch dosiert habe. Anfangs dürften höchstens 10 kg pro Tier verfüttert werden. Auch bei nicht mit Enzymen behandelter Pülpe hätte dieser Dosierungsfehler zum gleichen Ergebnis geführt. Diese Angaben sind zutreffend. K sei zudem nicht sachkundig, vielmehr habe sich daher auch G hierum gekümmert. G hatte im Gespräch mit L die Dosierung erwähnt, es jedoch leicht fahrlässig unterlassen, L vollständig zu instruieren.

L verlangt von K die Zahlung des entstandenen Schadens in Höhe von 35.000,- €.